

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 22. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 29. Mai 1902.

No. 18.

Inhalt: Runderlass betr. die Verleihung oder Vermietung von Ausrüstungsgegenständen der Schutztruppe zu privaten Zwecken. -- Gouvernementskurs für den Monat Juni 1902. -- Bekanntmachung des Hauptzollamts Dar-es-Salâm über Abholung dort lagernder Waffen und Munition. -- Personalmeldungen. -- Postnachrichten für Juni 1902. --

Runderlass

an sämtliche Kompagnien und Polizei-
Abtheilungen.

Mehrere Spezialfälle geben mir Veranlassung, anzuordnen, dass Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände jeglicher Art, Waffen, Zelte etc. von der Schutztruppe weder leihweise noch miethsweise zu privaten Zwecken abgegeben werden dürfen.

Gesuchssteller sind an die am Ort befindlichen Firmen zu verweisen.

Dar-es-Salâm, den 16. Mai 1902

Der Kommandeur:
Graf von Goetzen
Major.

J.-No. 1866 II.

Der Gouvernementskurs für den Monat Juni 1902 ist: 1 Rupie = 1,3775 Mark.

Die Theuerungszulage für die an der Küste stationierten Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere, etatsmässigen Schreiber beim Kommando und Feuerwerker wird auf 1 Rupie, für die Sergeanten und Sanitätssergeanten sowie die Sergeantengebührnisse beziehenden Feldwebel auf $\frac{2}{3}$ Rupie pro Tag festgesetzt.

Dar-es-Salâm, den 20. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J. No. III. 4700

Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit lagern hier 22 Revolver, einzelne mit zugehörigen Patronen, 8 Gewehre und 1 Kiste Patronen gez. Max Schöller D. O. A. G. No. 9. Von den Revolvern sind 10 Stück mit Papierstreifen versehen, auf denen folgende Namen angegeben sind: Ostländer, Kaiser, Schneider, Dickert, Gerlach, Röper, Brandes, Schultz, Hauptmann Bethe, Buchfink; die übrigen Revolver sind ohne Namenbezeichnung. Von den Patronen trägt ein Packetchen die Aufschrift Jürgens. Von den Gewehren hat ein Gewehr ein Etikett: „Dampfer General, Kabine I. Kl., Herrn Arthur von Jaminet,

von Neapel nach Dar-es-Salâm“, 1 Karabiner in Packleinen die Aufschrift: „Herrn Heidt Dar-es-Salâm“ und 1 Gewehr in Stroh verpackt ein Etikett: Von Cassel nach Dar-es-Salâm, P. 4 Hamburg“; die übrigen Gewehre sind ohne irgend welche Bezeichnung.

Gemäss § 19 Absatz 4 der Zollordnung werden die Eigenthümer aufgefordert, ihre Waffen und Patronen unter Beibringung eines bezirksamtlichen Erlaubnisscheines zur Einfuhr bis spätestens 5 Monate nach dem Datum des vorliegenden amtlichen Anzeigers zu verzollen. Erfolgt die Verzollung nicht, so sind innerhalb dieser Frist gemäss § 33 der Zollordnung die Waffen und Patronen in das Ausland zurückzuschaffen, anderenfalls dieselben auf Kosten der Eigenthümer vernichtet werden.

Dar-es-Salâm, den 28. Mai 1902.

Hauptzollamt

I. V.

O t t e.

Personalmeldungen.

Hauptmann Johannes und Zahlmeister-Aspirant Fritsch sind von der Besichtigungsreise zurückgekehrt.

Hauptmann Schlobach und Feldwebel Buchner haben die Reise nach dem Viktoria-See (Grenzregulierung Deutsch-Ostafrika—Uganda) angetreten.

Versetzt sind: Hauptmann Richter und Leutnant Gractz zur 3. Kompagnie Lindi, Oberleutnant Wendland als Adjutant zum Stabe, Leutnant Styx von Lindi nach Kondoa, die Leutnants v. Parisch, Pfeiffer, Zahlmeister-Aspirant Schepler und Feldwebel Münzner zur 9. Kompagnie Usumbura, Leutnant Willmann nach Tabora, Stabsarzt Dr. Gallus zur Polizei Kilossa, Assistenzarzt Dr. Stolsky von Kilossa nach Mahenge, Zahlmeister-Aspirant Deininger und San.-Sergeant Herrmann zur 9. Kompagnie Ujiji, Sanitätsfeldwebel Herbsleb nach Amani, Feldwebel Fleischmann von Tanga nach hier, Feldwebel Colberg ist zwecks Verwendung beim Wegebau dem Bezirksamt Kilwa attachirt, Unteroffizier Winzer ist nach Kilossa versetzt.